

GESETZ
über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht
(Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG)
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. November 2010 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 15 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG)² sowie Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri³, beschliesst:

Artikel 5 b) materielle Voraussetzungen

Wer sich um die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts bewirbt, muss:

- a) erfolgreich integriert sein;
- b) mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen vertraut sein und
- c) keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.

Artikel 5a Integrationskriterien (neu)

¹Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- a) im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b) in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- c) in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache zu verständigen;
- d) in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; und
- e) in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

²Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

¹ RB 1.4121

² SR 141.0

³ RB 1.1101

³Der Landrat regelt durch Verordnung die Voraussetzungen für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.

Artikel 6 Absatz 2

²Die zuständige kantonale Amtsstelle⁴ unterstützt die Gemeindebehörde bei der Abklärung der Voraussetzungen nach Artikel 5 Buchstabe c und Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe a und erlässt die erforderlichen Vollzugshilfen.

Artikel 8 Absatz 4 und 5

⁴Legt der Gemeinderat das Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zum Entscheid vor, hat er die folgenden Daten bekannt zu geben:

- a) Staatsangehörigkeit;
- b) Aufenthaltsdauer;
- c) Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der erfolgreichen Integration.

⁵Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten⁵.

Artikel 19 Nichtrückwirkung

¹Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts richten sich nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestands in Kraft steht.

²Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Gesuche werden bis zum Entscheid über das Gesuch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes
 Der Landammann: Beat Jörg
 Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁴ Amt für Justiz; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁵ RB 2.2511